

N1.02.1

**Arbeitsreglement  
Kommunale/r Denkmalpfleger/in**

vom 27. Februar 2001



## Inhaltsverzeichnis

A.	Gesetzliche Grundlagen Planungs- und Baugesetz Gemeindeordnung Bauordnung	3 3 3 4
B.	Arbeitsreglement Kommunaler/ Denkmalpfleger/in Allgemeiner Grundsatz Aufgaben Entscheidungsbefugnisse Vorschlagsrecht Wettbewerb/Studienauftrag Wohnsitz Verbot von Annahme von Aufträgen Amtsdauer Sitzungen Stimmrecht Kollegialitätsprinzip Ausstandspflicht Amtsgeheimnis Baukollegium Geschäftsablauf Stellungnahme/Bericht Entschädigung	4 4 4 4 5 5 5 6 6 6 6 6 7 7 7 7 7 7 7
C.	Ausführungsbestimmung Inkrafttreten	7 7

## A. Gesetzliche Grundlagen

### Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975

#### Schutzobjekte und Inventare

Gemäss § 203 PBG sind Schutzobjekte:

- a) im wesentlichen unverdorbene Natur- und Kulturlandschaften sowie entsprechende Gewässer, samt Ufer und Bewachsung;
  - b) Aussichtslagen und Aussichtspunkte;
  - c) Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung;
  - d) vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten und ortsgebundene Gegenstände sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung;
  - e) Naturdenkmäler und Heilquellen;
  - f) wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume, Baumbestände, Feldgehölze und Hecken;
  - g) seltene oder vom Aussterben bedrohte Tiere und Pflanzen und die für ihre Erhaltung nötigen Lebensräume.
- Über die Schutzobjekte erstellen die für Schutzmassnahmen zuständigen Behörden Inventare. Die Inventare stehen bei den Gemeindeverwaltungen am Ort der gelegenen Sache, die überkommunalen überdies bei der zuständigen Direktion, zur Einsichtnahme offen.

#### Zuständigkeiten

Laut § 211 PBG trifft die zuständige Direktion Schutzmassnahmen für Objekte, denen über den Gemeindebann hinausgehende Bedeutung zukommt. Sie hört vorgängig die Gemeinde und den regionalen Planungsverband an. Sie nimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufsicht über die Gemeinden wahr.

Der Gemeinderat trifft die Schutzmassnahmen für Objekte von kommunaler Bedeutung.

### Gemeindeordnung vom 25. September 1977

#### Inventar

Gemäss Art. 20 Ziff. 8 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Meilen vom 25. September 1977 steht dem Gemeinderat die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes zu.

## Aufgaben

Das Bau- und Vermessungsamt nimmt die Ausgaben des Natur- und Heimatschutzes war (Art. 38 Abs. 2 lit. h GO).

### Denkmalpfleger/in

Der Gemeinderat wählt den/die Kommunale/n Denkmalpfleger/in gestützt auf Art. 19 Ziff. 2 lit. h GO in Verbindung mit Art. 22 GO auf die gesetzliche Amtsdauer.

### Bauordnung 1997 in der Fassung vom 18. September 2000

#### Beratung

Gestützt auf Art. 12 Abs. 5 BauO zieht die Baubehörde geeignete Fachleute für die architektonische, gestalterische und ortsbildschützende Beratung bei.

### B. Arbeitsreglement Kommunale/r Denkmalpfleger/in

#### Allgemeiner Grundsatz

Art. 1 Dieses Arbeitsreglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Anforderungen, Aufgaben und Kompetenzen des/der kommunalen Denkmalpflegers/in.

#### Aufgaben

Art. 2 Der/die Kommunale Denkmalpfleger/in hat folgende Aufgaben:

- Beurteilung und Begutachtung von Baugesuchen und Bauvorhaben, die schützenswerte Objekte betreffen;
- Beurteilung und Begutachtung von Baugesuchen und Bauvorhaben in Kernzonen und/oder an städtebaulich bedeutender Lage sowie in der näheren Umgebung von Schutzobjekten;
- erstellen, verfassen, begleiten und beurteilen von denkmalpflegerischen Gutachten soweit sie für die Schutzabklärung von Schutzobjekten nötig sind;
- Unterstützung des örtlichen Baukollegiums und der Behörden in denkmalpflegerischer, kultur- und bauhistorischer Hinsicht;
- Unterstützung der Behörden bei städtebaulichen und planerischen Grundsatzaufgaben;
- Durchführung von Augenscheinen, insbesondere auf Baustellen sowie Unterstützung und Beratung von am Bau beteiligten Personen.

## Entscheidungsbefugnisse

Art. 3 Der/die Kommunale Denkmalpfleger/in ist in erster Linie sachverständiger/ Berater/in der Baubehörde und des Gemeinderats. Er/sie hat deshalb lediglich die Entscheidungsbefugnisse, die ihm/ihr vom Gemeinderat oder der Baukommission im Rahmen dieses Reglements oder aufgrund ergänzender Gemeinderats- oder Baukommissionsbeschlüsse ausdrücklich schriftlich zugewiesen worden sind. Es sind dies:

- Befugnis, selbständig von den Gesuchstellern ergänzende Unterlagen zu verlangen, die für die denkmalpflegerische Begutachtung eines Baugesuchs oder Bauprojekts nötig sind;
- Befugnis, selbständig von den Gesuchstellern ein detailliertes Farb- und/oder Materialkonzept oder entsprechende Ergänzungen zu verlangen;
- Befugnis, Farb- und Materialkonzepten bei von ihm/ihr beurteilten Bauprojekten in Kernzonen und an kommunalen Schutzobjekten selbständig zu begleiten und zu genehmigen;
- Befugnis, in Absprache mit dem/der Vertreter/in der Kantonalen Denkmalpflege selbständig der Genehmigung von Farb- und Materialkonzepten bei überkommunalen Schutzobjekten zuzustimmen;
- Befugnis, auf Baustellen selbständige Weisungen zu erteilen oder Anordnungen zu treffen, sofern dies für den Schutz der Schutzobjekte nötig ist.

#### Vorschlagsrecht

Art. 4 Der/die Kommunale Denkmalpfleger/in kann von sich aus Gesuche zur Behandlung vorschlagen und Anregungen zuhanden des Gemeinderats oder der Baukommission formulieren.

#### Wettbewerb/Studienauftrag

Art. 5 Projekte, die aus einem Wettbewerb oder einem Studienauftrag gemäss SIA 152 (Stand 1991) hervorgegangen sind und den Empfehlungen des Preisgerichts entsprechen, sollen in der Regel vom/von der Denkmalpfleger/in nicht mehr begutachtet werden, sofern der/die Kommunale Denkmalpfleger/in im Beurteilungsgrremium vertreten war. Der/die Kommunale Denkmalpfleger/in wird jedoch über die Projekte informiert.

Der/die Kommunale Denkmalpfleger/in steht den Gesuchstellenden im Rahmen der Projektentwicklung jedoch bei und begleitet die Projekte während der ganzen Bauzeit im normalen Umfang.

#### Wohnsitz

Art. 6 Der/die Kommunale Denkmalpfleger/in sollte in der Region, jedoch nicht in Meilen wohnhaft sein.

### Verbot von Annahme von Aufträgen

Art. 7 Der/die Kommunale Denkmalpfleger/in darf Projektierungsaufträge von Objekten, die er/sie beurteilt hat, nicht annehmen (Art. 120.2 SIA, sinngemäss SIA 152, Stand 1991).

### Amtsdauer

Art. 8 Spätestens nach der dritten Amtsdauer stellt der/die Kommunale Denkmalpfleger/in sein/ihr Amt zur Verfügung.

### Sitzungen

Art. 9 Der/die Kommunale Denkmalpfleger/in ist auf eine entsprechende Einladung hin verpflichtet, an Sitzungen des Gemeinderats oder der Baukommission teilzunehmen und sich auf diese vorzubereiten (Augenschein, Studium der Unterlagen). Bei Verhinderung teilt er/sie dies dem Präsidenten oder dem Sekretär rechtzeitig mit.

### Stimmrecht

Art. 10 Der/die Kommunale Denkmalpfleger/in hat nur beratende Funktion und verfügt an den Sitzungen nicht über ein Stimmrecht.

### Kollegialitätsprinzip

Art. 11 Der/die Kommunale Denkmalpfleger/in arbeitet im Kollegialitätsprinzip mit den Behörden. Gegenüber Dritten wird nur die Meinung der Behörden vertreten.

### Ausstandspflicht

Art. 12 Ist der/die Kommunale Denkmalpfleger/in in ein zu beurteilendes Objekt involviert oder bestehen verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen zu den am Objekt beteiligten Personen, ist er/sie verpflichtet, in den Ausstand zu treten.

In diesem Fall lässt die Behörde ein Schutzobjekt von einer fachlich ausgewiesenen Drittperson beurteilen. Solche Drittpersonen haben nur die Entscheidungsbefugnisse, die ihnen von der beauftragenden Behörde ausdrücklich zugewiesen werden.

### Amtsgeheimnis

Art. 13 Der/die Kommunale Denkmalpfleger/in ist in seiner Funktion ans Amtsgeheimnis gebunden.

### Baukollegium

Art. 14 Bei der Beurteilung von Objekten gemäss Art. 2 dieses Reglements, die auch in den Kompetenzbereich des Baukollegiums fallen, nimmt der/die Kommunale Denkmalpfleger/in an den Sitzungen des Baukollegiums teil.

Der/die Kommunale Denkmalpfleger/in sucht im Dialog mit dem Baukollegium nach der für das Schutzobjekt möglichst optimalen Lösung.

### Geschäftsablauf

Art. 15 Sind vom zu beurteilenden Projekt Akten vorhanden, stellt das Bauamt dem/der Kommunale Denkmalpfleger/in in der Regel die für die Beurteilung nötigen Unterlagen zur Stellungnahme zu.

Zusätzlich vom/von der Kommunale/n Denkmalpfleger/in bei den Geschstellern verlangte Unterlagen (Art. 3 a und b) sind dem Bauamt zuzustellen. Dieses leitet die Unterlagen dem/der Kommunalen Denkmalpfleger/in weiter.

### Stellungnahme / Bericht

Art. 16 Der/die Kommunale Denkmalpfleger/in beurteilt die Projekte in der Regel in Form einer schriftlichen Kurzstellungnahme oder eines Fachberichts. Dieser ist mit den dem/der Kommunale Denkmalpfleger/in ausgehändigten Unterlagen dem Bauamt zuzustellen.

### Entschädigung

Art. 17 Der/die Kommunale Denkmalpfleger/in wird vierteljährlich für seine als Kommunale/r Denkmalpfleger/in geleistete Arbeit nach dem jeweils geltenden Zeittarif des SIA (Mittelwert) zuzüglich allfälliger Spesenabgeltungen entschädigt.

## C. Ausführungsbestimmung

### Inkrafttreten

Art. 18 Dieses Arbeitsreglement tritt mit der Neuwahl des/der Kommunalen Denkmalpflegers/in in Kraft.

## GEMEINDERAT MEILEN

Vom Gemeinderat mit GRB vom

genehmigt.

© 2001 by Stark

Raymond Stark, Büro für Baurechtsfragen, Bahnhofstrasse 22, 8703 Erlenbach